

Max-Planck-Gesellschaft

zur Förderung der Wissenschaften e.V.



Regelungen für das Fachbeiratswesen

Juni 2015

Inhalt

Einleitung	4
I. Fachbeiräte der Institute	5
1. Funktion der Fachbeiräte.....	5
2. Zusammensetzung und Berufung des Fachbeirats	5
3. Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder und personelle Erneuerung des Fachbeirats.....	6
4. Vorsitz des Fachbeirats	6
5. Sitzungsturnus des Fachbeirats	6
6. Statusbericht	7
7. Einladung zur Fachbeiratssitzung.....	7
8. Teilnahme an den Fachbeiratssitzungen	8
9. Begehung des Instituts	9
10. Bericht des Fachbeirats	9
11. Reaktion auf den Bericht des Fachbeirats	10
II. Erweiterte Mittelfristige Evaluation	11
1. Aufgabenstellung	11
2. Forschungsfelder.....	11
3. Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter.....	12
4. Forschungsfeldkommission	12
III. Satzungsgemässe Rahmenbedingungen	13
1. Beratungsfunktion der Fachbeiräte	13
2. Satzungsgemäße Rechte der Institutsdirektorinnen und – direktoren	13
3. Berufungsverfahren	13
Anhang I	15
Anhang II	17
Anhang III	20

EINLEITUNG

Das Fachbeiratswesen ist das zentrale Element der begleitenden Evaluation der Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft. Die an allen Instituten einzurichtenden und sich aus international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammensetzenden Fachbeiräte sind externe Beratungsgremien für die nach der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft für Entscheidungen über die Entwicklung der Institute und der Gesellschaft insgesamt zuständigen Organe. Eine regelmäßige Evaluation ihrer Institute liegt im Interesse der Max-Planck-Gesellschaft und trägt zur Funktionsfähigkeit ihres Selbststeuerungssystems bei; sie dient gegenüber der Öffentlichkeit zur Rechenschaftslegung über den sinnvollen und effektiven Einsatz der ihr zur Verfügung gestellten Mittel.

I. FACHBEIRÄTE DER INSTITUTE

1. Funktion der Fachbeiräte

An jedem Institut sowie an institutsähnlichen Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft wird ein Fachbeirat eingerichtet, dessen wesentliche Aufgabe eine regelmäßige Bewertung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts und auf dieser Basis die Beratung des Instituts und des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft hinsichtlich einer innovativen Entwicklung der Forschungsarbeiten des Instituts sowie eines erfolgsorientierten Einsatzes der Forschungsmittel ist.

2. Zusammensetzung und Berufung des Fachbeirats

Dem Fachbeirat gehören international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland an, die in der Regel nicht aus der Max-Planck-Gesellschaft selbst kommen. Die Zusammensetzung des Fachbeirats soll das Forschungsspektrum des Instituts sinnvoll abdecken und darüber hinaus genügend Sachverstand bezüglich des deutschen Wissenschaftssystems versammeln. Daneben empfiehlt es sich, auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu berufen, die der Forschungsrichtung des Instituts nicht unmittelbar nahestehen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bereits emeritiert bzw. pensioniert sind, sollen in der Regel nicht berufen werden.

Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft nach Beratung mit der zuständigen Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten berufen. Dazu unterbreitet das Institut eine begründete Vorschlagsliste, die mindestens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthält als Mitglieder in den Fachbeirat neu zu berufen sind, damit dem Präsidenten eine Auswahl möglich ist. Das Institut muss aktuelle oder in der Vergangenheit liegende Kooperationen oder Beschäftigungsverhältnisse bezüglich der vorgeschlagenen Personen offen legen. Der Präsident prüft eine mögliche Befähigung und kann von den Vorschlägen abweichende Berufungen vornehmen. Er kann die Mitgliedschaft im Fachbeirat aus wichtigem Grund widerrufen.

Die Anzahl der Mitglieder des Fachbeirats soll - je nach Größe des Instituts und Breite des Fächerspektrums - in der Regel mindestens

fünf und höchstens fünfzehn betragen.

In begründeten Fällen kann der Fachbeirat im Benehmen mit der Institutsleitung und der zuständigen Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ad hoc Sachverständige hinzuziehen.

3. Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder und personelle Erneuerung des Fachbeirats

Die Amtszeit eines Fachbeiratsmitglieds beträgt in der Regel sechs Jahre und kann einmalig um drei Jahre bis zu einer maximalen Amtszeit von neun Jahren verlängert werden. Um dem Bedürfnis nach personeller Erneuerung einerseits und Kontinuität andererseits Rechnung zu tragen, werden die Fachbeiräte mit überlappenden Amtszeiten berufen.

4. Vorsitz des Fachbeirats

Die oder der Fachbeiratsvorsitzende wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Instituts und nach Beratung mit der zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für eine offene Amtszeit bis zur Ernennung einer oder eines anderen Vorsitzenden ernannt. Die oder der Vorsitzende wählt im Einvernehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten in der ersten Sitzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Runde der Mitglieder des Fachbeirats aus. Die oder der Vorsitzende des Fachbeirats bereitet im Benehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts die Sitzungen vor. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen, erstellt den Bericht des Fachbeirats und übermittelt diesen an den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft.

5. Sitzungsturnus des Fachbeirats

Der Fachbeirat tagt in der Regel alle zwei oder drei Jahre. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Sitzungstermine im Sechs-Jahres-Rhythmus der erweiterten Evaluation des Forschungsfeldes bleiben, in dem sich das Institut befindet. Der Präsident kann aus besonderen Gründen eine Begutachtung durch den Fachbeirat auch außerhalb des regelmäßigen Turnus - über das Institut insgesamt oder zu Teilbereichen des Instituts - veranlassen.

Der Sitzungstermin wird vom Institut möglichst frühzeitig und in Abstimmung mit den Mitgliedern des Fachbeirats, dem Sekretariat der

zuständigen Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Generalverwaltung festgelegt.

6. Statusbericht

Die wesentliche schriftliche Grundlage für die Arbeit des Fachbeirats bildet ein vom Institut zu erstellender Statusbericht, der den Mitgliedern des Fachbeirats rechtzeitig vor der Sitzung (vgl. Ziff. 7) zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Statusbericht liefert eine zusammenfassende Darstellung der seit der letzten Fachbeiratsbegutachtung abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen. Er enthält Übersichten über die Ressourcenausstattung (Stellenplan, Sachmittel, Investitionen) der einzelnen Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche, eine Übersicht über die eingeworbenen Drittmittel, eine Übersicht über die Personalstruktur (befristete/unbefristete Stellen, Drittmittelstellen), Informationen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Informationen zur Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen und Universitäten und zur Zusammenarbeit mit dem Ausland sowie ein Verzeichnis der seit der letzten Fachbeiratssitzung veröffentlichten bzw. abgeschlossenen Arbeiten. Der Statusbericht enthält ferner eine Auflistung aller Wissenschaftlichen Mitglieder und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d.h. mindestens der Leiterinnen und Leiter der selbständigen Arbeitsgruppen (Forschungsgruppen), zu deren Abteilungen oder Gruppen der Fachbeirat Einzelbewertungen abgeben muss. Zu allen Wissenschaftlichen Mitgliedern und den Leiterinnen und Leitern der selbständigen Arbeitsgruppen (Forschungsgruppen) ist zusätzlich ein Bericht erforderlich.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist es den Fachbeiratsmitgliedern darüber hinaus freigestellt, von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor bzw. von den Wissenschaftlichen Mitgliedern und den Leiterinnen und Leitern von Arbeits- und Max-Planck-Forschungsgruppen am Institut zusätzliche Informationen einzuholen und das Institut im Benehmen mit der Institutsleitung auch außerhalb der Fachbeiratssitzung aufzusuchen.

7. Einladung zur Fachbeiratssitzung

Der Ablauf der Fachbeiratssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachbeirats in Abstimmung und im Zusammenwirken mit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direk-

tor des Instituts und in Abstimmung mit der zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten vorbereitet. Rechtzeitig vor der Sitzung verschickt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor die Einladung zur Sitzung und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Die Einladung enthält eine Tagesordnung, auf der bei jedem Tagesordnungspunkt der Kreis der Teilnehmer spezifiziert ist. Die Einladung geht an alle Personen, die an mindestens einem Tagesordnungspunkt teilnehmen.

8. Teilnahme an den Fachbeiratssitzungen

Die Wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts, die Leiterinnen und Leiter der Max-Planck-Forschungsgruppen und die oder der in die Sektion gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter nehmen am öffentlichen Teil der Sitzungen des Fachbeirats teil. Die zuständige Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sollte stets an den Fachbeiratssitzungen teilnehmen. Des Weiteren sind der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, der Generalsekretär sowie die beauftragten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Generalverwaltung zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt.

In der Tagesordnung werden Besprechungen mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich Doktorierenden und Postdoktorierenden vorgesehen. Bei Bedarf sind Einzelgespräche zu ermöglichen, z.B. mit der oder dem in die Sektion gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, den Leiterinnen und Leitern der Max-Planck-Forschungsgruppen, Abteilungsvertreterinnen bzw. Abteilungsvertretern oder der Doktorandenvertreterin bzw. dem Doktorandenvertreter.

Die nicht zum Fachbeirat gehörenden Personen nehmen nicht teil, sobald der Fachbeirat sich zur abschließenden internen Beratung zur Vorbereitung seines Berichts zurückzieht. Anschließend steht der Fachbeirat den Vertreterinnen und Vertretern der Leitungsebene der Max-Planck-Gesellschaft für ein Gespräch unter Ausschluss Dritter zur Verfügung. Der Fachbeirat kann wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände auch schon vorher die Teilnahme von Personen, die nicht dem Fachbeirat angehören, ganz oder teilweise ausschließen.

9. Begehung des Instituts

Auf der Grundlage der Information durch den Statusbericht (vgl. Ziff. 6) hält der Fachbeirat seine Sitzung im Institut ab.

Der Fachbeirat lässt sich durch die Institutsleitung über die wesentlichen Schwerpunkte der erbrachten Forschungsleistungen sowie der zukünftigen Planungen berichten. Hierbei sollen die Fachbeiratsmitglieder nach Möglichkeit auch Einzelgespräche mit den Direktorinnen und Direktoren führen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Arbeitsgruppen des Instituts sollen Gelegenheit haben, sich persönlich über ihre Arbeitsergebnisse und Planungen gegenüber den Fachbeiratsmitgliedern zu äußern. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Institut, die in erheblichem Maße zur Forschung anleiten, sollen in den Begutachtungsprozess eingebunden werden, mindestens aber die Direktorinnen und Direktoren und Leiterinnen und Leiter der selbständigen Arbeitsgruppen (Forschungsgruppen). Im Hinblick auf die Bewertung der Nachwuchsförderung gemäß den Leitlinien für den wissenschaftlichen Nachwuchs am Institut soll der Fachbeirat auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Doktorierenden und Postdoktorierenden erhalten.

Daneben verschafft sich der Fachbeirat einen konkreten Eindruck über die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen. Dazu kann sich der Fachbeirat aufteilen, um einzelne Bereiche des Instituts oder auch einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch Untergruppen bzw. durch einzelne Fachbeiratsmitglieder zu besuchen. Die Aufteilung und Zuständigkeit wird zu Beginn der Begehung von der oder dem Vorsitzenden des Fachbeirats im Benehmen mit den Fachbeiratsmitgliedern festgelegt.

10. Bericht des Fachbeirats

Als Ergebnis seiner Begutachtung erstellt der Fachbeirat einen abschließenden Bericht. Die Verantwortung für die vollständige und termingerechte Erstellung des Berichts liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Fachbeirats. Der Bericht muss eine ausführliche und differenzierte Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und erbrachten Forschungsleistungen sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen sowohl des Instituts als Ganzes wie auch der einzelnen Abteilungen oder Gruppen enthalten. Er muss insbesondere die thematische und qualitative Position der einzelnen Abteilungen in deren nationalen und internationalen fachlichen Umfeld erörtern. Außerdem ist er gebeten, sich ex-

plizit zur Nachwuchsförderung am Institut zu äußern. Eine Aufstellung der vom Fachbeirat in seinem Bericht zu erörternden Punkte findet sich im Anhang II.

Die Bewertung von Forschungsleistungen soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die Möglichkeit gegeben sein muss, neue Wege mit einem erhöhten Risiko des Scheiterns einzuschlagen.

Werden in dem Bericht Empfehlungen oder Feststellungen ausgesprochen, die nicht die Zustimmung aller Fachbeiratsmitglieder haben, so soll der Bericht auch die abweichenden Meinungen enthalten. Empfehlungen und Fragen des Fachbeirats, zu denen eine Stellungnahme des Instituts oder des Präsidenten erwartet werden, sollten explizit formuliert und als solche kenntlich gemacht werden.

Die oder der Fachbeiratsvorsitzende leitet den endgültigen Bericht dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach der Begutachtung zu. Sollte die oder der Vorsitzende dazu nicht in der Lage sein, übernimmt die oder der Stellvertretende Vorsitzende nach Absprache diese Aufgabe.

Die Beurteilungen und Empfehlungen der Fachbeiräte sind von den Fachbeiräten selbst wie auch von den anderen beteiligten Personen vertraulich zu behandeln.

Die oder der Fachbeiratsvorsitzende erstellt bei aus Sicht des Fachbeirats besonders problematischen Beurteilungen zusätzlich zum Bericht einen vertraulichen Brief für den Präsidenten. Dieser Brief wird nicht an das Institut weitergeleitet, aber die in ihm enthaltenen Aussagen werden mit der oder dem Betroffenen diskutiert. Die in einem Brief beschriebenen Probleme oder Defizite müssen in geeigneter Weise auch im Bericht zumindest angedeutet werden. Bericht und Brief dürfen sich inhaltlich nicht widersprechen.

11. Reaktion auf den Bericht des Fachbeirats

Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft leitet den Bericht des Fachbeirats der Institutsleitung - zu Händen der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors - mit der Bitte um ausführliche Stellungnahme zu. Den Leiterinnen und Leitern von Max-Planck-Forschungsgruppen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die sie betreffende Beurteilung in geeigneter Form durch die Institutsleitung vermittelt.

Die bzw. der Vorsitzende des Fachbeirats wird über die Stellungnahme des Instituts informiert.

Um festzustellen, ob die Empfehlungen und Fragen des Fachbeirats angemessen berücksichtigt sind, ist deren Erörterung als ständiger Tagesordnungspunkt in der jeweils nächsten Sitzung des Fachbeirats vorzusehen.

II. ERWEITERTE MITTELFRISTIGE EVALUATION

1. Aufgabenstellung

Alle sechs Jahre, also in der Regel zu jeder zweiten oder dritten turnusmäßigen Sitzung, tagt der Fachbeirat mit einem erweiterten Evaluationsauftrag. Dabei sollen die Leistungen des Instituts in den letzten sechs Jahren beurteilt sowie eine Stellungnahme zu den laufenden Vorhaben und Planungen des Instituts abgegeben werden. Die Erweiterung der Aufgabenstellung hat insbesondere zwei Komponenten. Zunächst wird in einer über die normalen Fachbeiratsbegehungen hinausgehenden, umfassenden Weise die Effizienz des Ressourceneinsatzes des Instituts unter einer mittelfristigen Perspektive begutachtet. Darüber hinaus wird der Betrachtungshorizont über einzelne Institute hinaus in verstärktem Maße ausgeweitet auf eine bereichsspezifische Synopse (vgl. Ziff. 4) verwandter Forschungseinrichtungen innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft und auf den Stellenwert dieser Forschungseinrichtungen in ihrem Verhältnis zum weiteren nationalen und internationalen fachlichen Umfeld.

Soweit in Abschnitt II für die sechsjährige Begutachtung keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die in Abschnitt I getroffenen Regelungen entsprechend.

2. Forschungsfelder

Für die erweiterte Begutachtung werden wissenschaftlich verwandte Institute zu Forschungsfeldern zusammengefasst; diese können auch sektionsübergreifend definiert sein und in begründeten Ausnahmefällen nur Teile von Instituten einbeziehen oder auch Institute ähnlicher Organisationsstruktur zusammenfassen. Die Forschungsfelder werden vom Präsidenten in Abstimmung mit der Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und im Einvernehmen mit den Sektionen festgelegt.

Die Festlegung der Forschungsfelder wird in regelmäßigem Abstand überprüft.

3. Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter

Für die erweiterte Begutachtung wird der Fachbeirat um mindestens zwei externe Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter ergänzt, die - ebenso wie die Mitglieder des Fachbeirats - international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, jedoch nicht Mitglieder der Max-Planck-Gesellschaft sind. Insbesondere bei sehr heterogenen oder großen Forschungsfeldern können weitere Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinzugezogen werden. Diese Berichterstatterinnen und Berichterstatter nehmen nicht nur an der Begutachtung eines Instituts, sondern an den - möglichst zeitnah gekoppelten - erweiterten Begutachtungen aller in einem Forschungsfeld zusammengefassten Institute der Max-Planck-Gesellschaft durch den jeweiligen Fachbeirat teil.

Die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter sind nicht Mitglieder der Fachbeiräte und nehmen keine von diesen unabhängige eigene Evaluation der Forschungsleistungen der Institute vor. Sie verschaffen sich vielmehr durch Teilnahme an allen öffentlichen sowie internen Sitzungen des Fachbeirats bei den einzelnen Begehungen innerhalb eines Forschungsfeldes einen Überblick über die Durchführung und die Ergebnisse der Begutachtungen insgesamt; sie vergleichen dabei auch die Anwendung der Bewertungskriterien durch die beteiligten Fachbeiräte. Sie nehmen an der abschließenden internen Beratung der Fachbeiräte teil.

Die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter werden vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin bzw. den jeweils zuständigen Vizepräsidenten und Sektionsvorsitzenden anlässlich jeder erweiterten Begutachtung ernannt.

4. Forschungsfeldkommission

Nach der erweiterten Begutachtung aller Institute eines Forschungsfeldes tritt eine Kommission zusammen, die sich aus den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern, den Vorsitzenden der beteiligten Fachbeiräte sowie der zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und Sektionsvorsitzenden zusammensetzt. Der Präsident, der Generalsekretär sowie die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Generalverwaltung sollten an der Kommissionssitzung teilnehmen.

Unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten berät die Kommission auf der Basis der erstellten Fachbeiratsberichte und des schriftlichen Berichts der Berichterstatte(r)innen bzw. Berichterstatte(r) über Entwicklungsperspektiven und gegebenenfalls Notwendigkeiten zur Veränderung auch der Ressourcenallokation innerhalb eines Forschungsfeldes und gibt dazu eine zusammenfassende Stellungnahme ab, die dem Präsidenten zuzuleiten ist. Der Präsident leitet diese Stellungnahme den Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Geschäftsführenden Direktoren der im jeweiligen Forschungsfeld zusammengefassten Institute zu.

III. SATZUNGSGEMÄSSE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Beratungsfunktion der Fachbeiräte

Die Berichte der Fachbeiräte und die Stellungnahmen der Forschungsfeldkommissionen enthalten Informationen und Empfehlungen. Diese dienen der Beratung der Institute und der nach der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft zuständigen Organe. Erscheinen nach Auswertung dieser Berichte und Stellungnahmen strukturelle bzw. finanzielle Konsequenzen erforderlich, schaltet der Präsident die weiteren zuständigen Organe* ein, von denen allein die jeweiligen Entscheidungen vorbereitet bzw. getroffen werden können.

2. Satzungsgemäße Rechte der Institutsdirektorinnen und -direktoren

Die satzungsgemäß festgeschriebenen Rechte der Direktorinnen und Direktoren an den Instituten, insbesondere deren Befugnis, die wissenschaftlichen Arbeiten in ihrem Bereich hinsichtlich der Auswahl, Reihenfolge und Ausführung bestimmen zu können, bleiben von den Empfehlungen der Fachbeiräte unberührt.

3. Berufungsverfahren

Bei Berufungsverfahren sind die Zuständigkeiten der Institutsdirektorinnen und -direktoren, der Sektionen des Wissenschaftlichen Rates,

* Bei Max-Planck-Instituten mit eigener Rechtspersönlichkeit sind deren besondere rechtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

des Senats und des Präsidenten durch die Satzung der Max-Planck-Gesellschaft geregelt. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Fachbeirats bleiben die Kompetenzen der Institutsdirektorinnen und -direktoren und der genannten Organe bei den Berufungsverfahren unberührt.

ANHANG I

Inhalt des Statusberichts des Instituts

Sofern sich die nachstehend aufgeführten Gliederungspunkte nicht ausschließlich auf das Institut als Ganzes beziehen, ist jeweils auch eine Aufteilung nach Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen erforderlich.

- 1. Struktur und Gliederung des Instituts**
- 2. Forschungsprogramm des Instituts und seiner Abteilungen /Arbeitsbereiche**
(Forschungskonzeption, wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse, Zusammenarbeit innerhalb des Instituts, geplante Entwicklung)
- 3. Personalstruktur**
(Verhältnis befristete/unbefristete Stellen, Verhältnis wissenschaftliche/nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gästeprogramm des Institutes (Gäste mit MPG-Stipendium), Anzahl Drittmittelstellen und -stipendien, Altersstruktur, Fluktuation, Frauenanteil, Berufungs- und Emeritierungsdaten)
- 4. Struktur der Institutsfinanzierung**
(Institutionelle Förderung, Drittmittel, sonstige Einnahmen)
- 5. Sächliche, apparative und räumliche Ausstattung**
- 6. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Gästeprogramm des Instituts**
(Aktivitäten des Instituts zur Nachwuchsförderung unter Berücksichtigung der Leitlinien für den wissenschaftlichen Nachwuchs und der Etablierung eines Gästeprogramms zur Aufnahme ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ihrer Aufenthaltsdauer und Anschlussfähigkeit, Art der Finanzierung)
- 7. Chancengleichheit**
(Anzahl und Art der Position von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am Institut, Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Wissenschaftlerinnen, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf)

- 8. Beziehungen zu in- und ausländischen Forschungseinrichtungen**
(Kooperationen, gemeinsame Berufungen, Beteiligung an der Lehre, Beteiligung an externen Forschungsprogrammen und Projekten)
- 9. Aktivitäten im Wissenstransfer/Beziehungen zur Wirtschaft**
(Patente, Lizenzen, Beratertätigkeit, Beteiligungen, Firmenausgründungen)
- 10. Symposien, Tagungen etc.**
- 11. Gremienarbeit der Wissenschaftlichen Mitglieder**
(Innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft, EU-Gremien, DFG, etc.)
- 12. Publikationen**
(Vollständige Publikationsliste unter Kennzeichnung der wichtigsten Veröffentlichungen, Liste und Originalpublikationen sollen in elektronischer Fassung zur Verfügung gestellt werden, gegebenenfalls Zitationsanalysen)
- 13. Open Access**
(Darstellung der Aktivitäten, Ergebnisse frei und dauerhaft zugänglich zu machen z.B. Repository der Max-Planck-Gesellschaft, Open Access-Selbstarchivierung, Open Access Zeitschriften etc.)
- 14. Langfristige Archivierung von Forschungsergebnissen**
(Primärdaten, Publikationen)
- 15. Rufe, wissenschaftliche Auszeichnungen und Mitgliedschaften**
- 16. Öffentlichkeitsarbeit**

ANHANG II

HINWEISE FÜR DIE EVALUATION (Leitfaden)

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Evaluation sind die Basis für eine aussagekräftige Bewertung der Leistungen der Forschungseinrichtungen. Es wird erwartet, dass die Kriterien in allen Bereichen, in denen dies sinnvoll ist, berücksichtigt werden und hierzu im Bericht jeweils eine ausführliche Stellungnahme erfolgt. Die nichtwissenschaftlichen Leistungen (Führungskompetenz, Engagement in der Wissenschaftspolitik, Engagement in der Gremienarbeit der Max-Planck-Gesellschaft) werden durch den Präsidenten oder durch die fachlich zuständige Vizepräsidentin bzw. die Vizepräsidenten bewertet.

A. Allgemeine Aspekte - Bedeutung des Instituts

- Wie groß ist die Bedeutung des Instituts innerhalb seines wissenschaftlichen Fachgebietes sowohl im nationalen als auch im internationalen Zusammenhang?
- Wie ist die wissenschaftliche Qualität des Instituts insgesamt zu bewerten?
- Welche Entwicklungsperspektiven der Forschungsgebiete, auf denen das Institut tätig ist, gibt es?
- Welche wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts können in jeder Hinsicht als herausragend bezeichnet werden?
- Welche neuen wissenschaftlichen Ideen sowie Gebiete mit hohem Entwicklungspotential gibt es am Institut?

B. Zu den einzelnen Abteilungen und Arbeitsbereichen

Wie ist die Forschungseinheit im Vergleich mit dem nationalen und internationalen Leistungsstand zu bewerten (wissenschaftliche Bedeutung, Innovationskraft, Qualitätsniveau und Einfluss der Veröffentlichungen)?

- Wie ist das mittelfristige Forschungsprogramm einzuschätzen?
- Von welcher Qualität sind der fachliche und/oder der gesellschaftliche und politische Wissenstransfer?
- Wie adäquat ist die Personalstruktur?
- Wie ist der jeweilige Mitteleinsatz (inkl. Drittmittel) zu bewerten?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit im Institut, mit anderen

Max-Planck-Instituten sowie mit Universitäten und anderen externen Partnern im In- und Ausland?

- Wie ist die Nachwuchsförderung unter Berücksichtigung der Leitlinien für den wissenschaftlichen Nachwuchs einzuschätzen?

C. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung

- Gibt es Vorschläge zu Veränderungen und – möglicherweise – Umstrukturierungen?
- Welche Aspekte zu Fortführung oder Aufhebung von Abteilungen bzw. Forschungsbereichen, insbesondere bei bevorstehenden Emeritierungen, sind zu berücksichtigen?

D. Zusätzliche Gesichtspunkte der erweiterten Begutachtung

- Wie ist der effektive Einsatz der Ressourcen, die dem Institut und seinen Abteilungen zur Verfügung stehen (auch Drittmittel) sowie deren Verteilung in Bezug auf die wissenschaftliche Bedeutung der Forschungsprojekte zu bewerten?
- Gibt es Vorschläge zu Umstrukturierungen aus institutsübergreifender, komparativer Sicht unter Einbeziehung der anderen Forschungseinrichtungen, die in diesem Forschungsfeld bewertet werden?

Die oben genannten Fragen können mit Hilfe der folgenden Bewertungskategorien in den mündlichen und schriftlichen Berichten der Fachbeiräte beurteilt werden. Es handelt sich um Bewertungskategorien nach nationalen und internationalen Maßstäben. Sie sollen eine einheitliche Bewertung der Leistungen der Institute und ihrer einzelnen Abteilungen bzw. Forschungsgebiete sicherstellen. Zu den Leistungen der Direktorinnen und Direktoren sowie Leiterinnen und Leitern der selbständigen Arbeitsgruppen (Forschungsgruppen) wird im Bericht je ein separater Abschnitt mit differenzierter Bewertung erwartet.

Die Kategorien bilden eine Bewertungsgrundlage. Sie ersetzen nicht die detaillierte und fundierte Analyse und Begutachtung des Fachbeirats in seinem ausführlichen Bericht.

Herausragend: national und international an der Spitze eines breiten Forschungsgebietes

- herausragende wissenschaftliche Erfolge mit höchstem Wirkungsgrad
- einzigartiges Forschungsprogramm von außergewöhnlicher wissenschaftlicher Bedeutung
- höchste wissenschaftliche Anerkennung
- beispielhafter wissenschaftlicher/technischer/gesellschaftlicher Einfluss

Ausgezeichnet: national und international im jeweiligen Forschungsgebiet führend

- exzellente wissenschaftliche Erfolge und entsprechende Publikationsergebnisse
- Forschungsprogramm mit ausgezeichneter Entwicklungsperspektive
- hohe nationale und internationale Anerkennung
- sehr sichtbarer wissenschaftlicher/technischer/gesellschaftlicher Einfluss

Sehr gut: gehört zu einer breiteren nationalen und internationalen Spitzengruppe und ist in einem Fachgebiet führend

- einzelne hochrangige Forschungsbeiträge und Publikationsergebnisse, die insgesamt als sehr gut bezeichnet werden können
- ertragreiches Forschungsprogramm
- nationale und internationale wissenschaftliche Anerkennung in einzelnen Gebieten
- erkennbarer wissenschaftlicher/technischer/gesellschaftlicher Einfluss

Gut: nach nationalen und internationalen Maßstäben sehr solide Forschung

- zuverlässige Leistung und stabile Produktivität
- solides, aber weniger innovatives Forschungsprogramm
- national und international wissenschaftlich sichtbar

Durchschnittlich: nach nationalen und internationalen Maßstäben durchschnittliche Forschungserfolge mit begrenztem Wirkungsgrad

ANHANG III

LEITLINIEN FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHS

Leitlinien für die Ausbildung von DoktorandInnen an Max-Planck-Instituten

(Senatsbeschluss vom 13. März 2015)

Präambel

Die Max-Planck-Gesellschaft hat zum Ziel, Grundlagenforschung auf höchstem Niveau zu betreiben. Da auch die von Promovierenden durchgeführte Forschung diesem Ziel verpflichtet ist, hat die Max-Planck-Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs, der sie durch eine Auswahl der besten Kandidaten sowie eine optimale Betreuung und Qualifizierung gerecht werden muss. DoktorandInnen müssen hohe Erwartungen erfüllen und früh in der Lage sein, eigenverantwortlich und selbstständig zu arbeiten, um durch ihre Arbeit zu den wissenschaftlichen Leistungen der Forschungseinrichtungen beizutragen. Ebenso hohe Ansprüche gelten für die Betreuung der Promovierenden in den Forschungseinrichtungen in der Max-Planck-Gesellschaft, denn eine verantwortungsvolle Betreuung mit transparenten Rahmenbedingungen und Regeln trägt entscheidend zum erfolgreichen Verlauf der Promotionsphase bei.

Unterschiedliche Fächerkulturen erfordern unterschiedliche Qualifizierungs- und Betreuungsstrukturen, für die flexible Spielräume bestehen müssen. In vielen Fällen hat sich während der Promotionsphase die Qualifizierung und Betreuung in DoktorandInnenprogrammen als vorteilhaft und attraktiv für die Gewinnung exzellenter Promovierender, insbesondere auch aus dem Ausland, erwiesen. Hier ist das Modell der IMPRS, insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Universitäten, richtungweisend. Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft sollen prüfen, inwieweit die Etablierung einer IMPRS sinnvoll ist und bei Bedarf zusätzliche zentrale Mittel für eine IMPRS beantragen. Ebenso sinnvoll können Promotionen außerhalb von Promotionsprogrammen sein.

Für beide Promotionsmodelle sollen die folgenden Erläuterungen als verbindliche Richtlinien gelten, um Nachwuchswissenschaftlerinnen

und Nachwuchswissenschaftler verlässliche und transparente Ausbildungs- und Karrierestrukturen zu bieten. Grundlage hierfür sind die „Richtlinien für die DoktorandInnenausbildung an Max-Planck-Instituten“ des Wissenschaftlichen Rates von 2012 sowie die „Empfehlungen zur Betreuung und Qualifizierung von Promovierenden in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft“ der Präsidentenkommission Nachwuchsförderung 2014.

1. Die Max-Planck-Gesellschaft ist der wissenschaftlichen Exzellenz verpflichtet.

Was die Forschung im Rahmen von Dissertationen betrifft, stellt sie hohe Erwartungen sowohl an die Promovierenden, deren Arbeit zu einem gemeinsamen Forschungsprogramm beitragen soll, als auch an ihre Betreuenden, die sich nach besten Kräften darum bemühen sollen, dass die DoktorandInnen ihr volles Potenzial entfalten. Alle Forschungseinrichtungen sollen die Rahmenbedingungen, Anforderungen, Prozesse und Regeln für Promotionen allgemein zugänglich und transparent vermitteln.

2. Max-Planck-Institute, die Promovierende aufnehmen, kooperieren mit einer geeigneten Universität hinsichtlich der Aufnahme des Promotionsstudenten in das relevante Promotionsprogramm dieser Universität, falls ein solches existiert, sowie hinsichtlich der Zulassung seines Betreuers als Erstgutachter der Dissertation.

3. Die Leitlinien für die DoktorandInnenausbildung an Max-Planck-Instituten sollen die Bestimmungen für Promotionsstudien an Universitäten ergänzen und gelten im Umfang ihrer Vereinbarkeit mit solchen Bestimmungen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollten Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft mit den jeweiligen Partneruniversitäten Regelungen vereinbaren, die den Prinzipien der Max-Planck-Gesellschaft entsprechen und die eine angemessene Beteiligung der ForschungsgruppenleiterInnen und DirektorInnen am Promotionsverfahren erlauben.

4. Die an Max-Planck-Instituten angebotene DoktorandInnen-ausbildung dient in erster Linie den Bedürfnissen der DoktorandInnen und unterstützt sie dabei, eine erfolgreiche wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen.

5. An Max-Planck-Instituten angefertigte Dissertationen sind unabhängige Arbeiten, die innerhalb der Grenzen der jeweiligen fachspezifischen und beruflichen Praxis erstellt werden. Die Max-Planck-

Institute und die DoktorandInnenbetreuer setzen sich dafür ein, dass die persönlichen Forschungsleistungen der Promovierenden für die Wissenschaftsgemeinschaft als solche erkennbar werden.

6. Die Gesamtzahl der Promovierenden pro Betreuer sollte so gewählt sein, dass eine angemessene Betreuung sichergestellt ist. In der Regel sollte ein Betreuer für nicht mehr als acht DoktorandInnen gleichzeitig hauptverantwortlich sein. In bestimmten Forschungsfeldern, oder wenn weitere erfahrene Wissenschaftler in die tägliche Betreuung der Promovierenden einbezogen werden, sind auch höhere Zahlen denkbar. Betreuende sollten ausreichend Möglichkeiten zur Weiterbildung in Fragen der Betreuung erhalten.

7. Den Promovierenden muss in allen Phasen ihrer Arbeit der Zeitpunkt bekannt sein, zu dem die Fertigstellung ihrer Dissertation erwartet wird. Doktorarbeiten sollten innerhalb eines den üblichen Gepflogenheiten des betreffenden Faches entsprechenden Zeitrahmens fertig gestellt werden. Abgesehen von Ausnahmefällen sollte eine Doktorarbeit nicht länger als vier Jahre in Anspruch nehmen.

8. Zwischen Promovierenden und Betreuenden sollte mit Beginn der Promotion eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, in der Rechte und Pflichten für beide Seiten spezifiziert und das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden auf eine klare und für beide Seiten transparente Grundlage gestellt werden ("Fördervereinbarung"). Der hauptverantwortliche Betreuer der Doktorarbeit und der Doktorand/die Doktorandin besprechen regelmäßig gemeinsam den Ablaufplan für die Fertigstellung der Dissertation. Für einzelne Fächergruppen können Modellvereinbarungen ausgearbeitet werden, die von den Forschungseinrichtungen als Grundlage benutzt werden können.

9. Den Promovierenden soll die Finanzierung für den gesamten in der Fördervereinbarung avisierten Promotionszeitraum zugesagt werden unter dem Vorbehalt, dass der/die Promovierende die erwarteten wissenschaftlichen Leistungen erbringt.

10. Für alle Promovierenden soll neben den jeweiligen hauptverantwortlich Betreuenden ein/e zweite/r unabhängige/r Wissenschaftler/in als Berater/in zur Verfügung stehen. Die Betreuer führen mit ihren Promovierenden regelmäßige Beratungen hinsichtlich des Fortschritts der Doktorarbeit durch.

11. Eine bewährte Form der Betreuung besteht in der Einrichtung eines Thesis Advisory Committee (TAC), das die Promotionsphase begleitet, dessen Mitglieder voneinander unabhängig sind, dessen zu dokumentierende Treffen mindestens einmal jährlich stattfinden, und bei denen die Promovierenden auch Gelegenheit erhalten sollen, sich ohne hauptverantwortlich Betreuende/n mit anderen TAC Mitgliedern auszutauschen.

12. Sofern dies zu einem erfolgreichen Abschluss der Forschungsarbeit der Promovierenden beiträgt, zielführend für ihre Ausbildung ist und sich nicht nachteilig auf die rechtzeitige Fertigstellung einer exzellenten Dissertation auswirkt, können bzw. sollten DoktorandInnen je nach Maßgabe ihres Studienggebietes und in Übereinstimmung mit ihren hauptverantwortlichen Betreuern Kurse und Tagungen besuchen, ihre Forschungsergebnisse veröffentlichen, an Lehraktivitäten teilnehmen und an weiteren fachlich sinnvollen Tätigkeiten mitwirken. Instrumente wie Peer Coaching, Peer Mentoring, selbstorganisierte Retreats oder Meetings sollen auch finanziell unterstützt werden.

13. Urhebervereinbarungen zwischen DoktorandInnen und ihren Betreuern müssen die Regeln international anerkannter guter wissenschaftlicher Praxis des jeweiligen Forschungsgebietes einhalten. Die Betreuer sollten die Promovierenden bereits im Verlauf der Doktorarbeit zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen anhalten, sofern solche Veröffentlichungen die wissenschaftliche Laufbahn der DoktorandInnen fördern und die Fertigstellung der Doktorarbeit nicht beeinträchtigen.

14. Während ihrer Doktorandenausbildung muss den Promovierenden die Möglichkeit angeboten werden, sich hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihre Betreuung betreffen, insbesondere im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Betreuer, an eine unabhängige Stelle zu wenden. An den Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft soll den Promovierenden daher ein/e Beauftragte/r für Promotionsangelegenheiten zur Verfügung stehen. Diese Person soll allen Promovierenden zu Beginn der Promotion bekannt gemacht werden. Gegebenenfalls kann diese/r Beauftragte/r auch an der betreffenden Universität beschäftigt sein. Die unabhängige Stelle muss sich für eine Beilegung der Konflikte zur Zufriedenheit aller Beteiligten einsetzen und dabei die berechtigten Interessen des/r Doktoranden/in und des für die Betreuung zuständigen Max-Planck-Instituts berücksichtigen sowie bestrebt sein, das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

15. Alle Regelungen und Vorschriften sollten flexibel und in gutem Glauben angewandt werden. Die Doktorandenausbildung gewährleistet zudem, dass die DoktorandInnen mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht werden.

16. Die Fachbeiräte sollen bei ihren turnusgemäßen Evaluationen der Forschungseinrichtungen explizit zur Qualität der Promovierenden-Ausbildung Stellung nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Doktorandenausbildung und der IMPRS.

LEITLINIEN FÜR DIE INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOLS (IMPRS)

Das IMPRS-Programm hat sich auf Grundlage seiner drei charakterisierenden Merkmale - Strukturierung, Internationalisierung, sowie enge und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Universitäten - als Erfolgsmodell für die Qualifizierung von Promovierenden etabliert und ist inzwischen sowohl national wie international anerkannt. Das Programm soll daher auf der Grundlage des vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft im März 1999 gefassten und im März 2010 aktualisierten Beschlusses sowie dem Memorandum of Understanding zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Max-Planck-Gesellschaft zur Weiterentwicklung der IMPRS vom 14.03.2008 fortgeführt und weiter verbessert werden.

Alternative Formen von gemeinsamen Promotionsprogrammen zwischen Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft und Universitäten, können sich unter bestimmten Umständen anbieten, werden von der Max-Planck-Gesellschaft jedoch grundsätzlich nicht als Modell empfohlen. Eine Integration von IMPRS in andere Strukturen wie z. B. Graduiertenschulen kann sinnvoll sein, sofern keine Abstriche an den Prinzipien gemacht werden müssen und ihre Sichtbarkeit gewahrt bleibt.

Für die IMPRS kann und soll es keine einheitliche Struktur geben. Die strukturelle Vielfalt der bestehenden IMPRS ist durch die unterschiedlichen Fächerkulturen sowie durch flexible Anpassung an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten (z. B. Partneruniversität) gut begründet. Auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten Jahre sowie unter Berücksichtigung der geänderten wissenschaftspolitischen Landschaft werden jedoch die folgenden Leitlinien für die Einrichtung, Fortführung, Evaluation und Finanzierung von IMPRS festgelegt.

1. Grundlage für die Einrichtung und Weiterentwicklung der IMPRS bildet das vom Senat im März 2010 verabschiedete Konzept, in dessen Mittelpunkt die Internationalisierung, die Kooperation und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Partner-Universitäten, das gemeinsame wissenschaftliche Programm sowie die internationale Ausschreibung der Doktorandenstellen stehen. Der sechsjährige Turnus hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

2. Jede IMPRS sollte auf der Basis der Leitlinien für die Doktorandenausbildung in der Max-Planck-Gesellschaft operieren. Allerdings sollten TAC in IMPRS der Normalfall sein.

3. Jede IMPRS soll transparente und kollegiale Strukturen zur Umsetzung des Programms implementieren, wozu auf die Benennung der stimmberechtigten Mitglieder der IMPRS gehört. Entscheidungen der IMPRS – sei es über Aufnahme von Promovierenden, die Zusammensetzung der TAC, Lehrprogramm oder sonstige Aktivitäten – sollen grundsätzlich nach dem Mehraugenprinzip erfolgen, wobei die Entscheidungsabläufe klar geregelt und allen Beteiligten bekannt sein müssen. Auf die Einbindung von Gruppenleiter/innen und Nachwuchswissenschaftler/inne/n als stimmberechtigte Mitglieder soll besonderes Gewicht gelegt werden. Auch die Promovierenden sollen an den Entscheidungen angemessen beteiligt werden, z. B. durch die Entsendung von gewählten Vertreter/inne/n in die Entscheidungsgremien.

4. Neben ihrer wissenschaftlichen Exzellenz sollen sich IMPRS durch eine beispielgebende Förderung und Integration ihrer Promovierenden auszeichnen. Besonderes Augenmerk soll zusätzlich zu den unter o. g. Punkten auf Maßnahmen gelegt werden, die

- a. die Integration ausländischer Promovierender erleichtern,
- b. Möglichkeiten zur Beteiligung an der Lehre geben,
- c. Angebote zum Erwerb von „professional skills“ vorsehen (z. B. Präsentationstechniken, interkulturelle Kommunikation, Schreiben von Anträgen und Bewerbungen, Entwicklung von Führungskräftekompetenz),
- d. den Übergang in die nachfolgende berufliche Phase, sei es innerhalb oder außerhalb der akademischen Wissenschaft, erleichtern (z. B. durch Mentoring, Industrie-Exkursionen, Career Fairs, Maßnahmen zur Netzwerkbildung),
- e. sofern von dem/r hauptverantwortlich Betreuenden/TAC für sinnvoll erachtet, und bei fristgerechter Abgabe der Dissertation: ggf. die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Übergangsphase (für maximal 12 Monate) zwischen Abschluss der Dissertation und Antritt einer neuen Stelle sicherstellen (z. B. „wrap up“ Postdocstellen/-Stipendien), um Publikationen nach Abschluss der Promotion fertigzustellen oder Überbrückung von unvermeidlichen Wartezeiten gewähren.

5. IMPRS können als langfristig angelegte Strukturen geplant werden, wobei genügend Flexibilität und Anreize zur wissenschaftlichen Entwicklung und personellen Erneuerung gegeben sein müssen. Verlängerungen um jeweils weitere sechs Jahre sind grundsätzlich möglich.

6. Es ist zu empfehlen, dass IMPRS ein Alumni-Konzept entwickeln, das zur Netzwerkbildung beiträgt und z. B. durch careertracking Rückschlüsse für künftige Weiterentwicklungen des Programms erlaubt.

7. Die Beantragung und Finanzierung von IMPRS soll modular nach einem Baukastenprinzip erfolgen. Es können alle oder auch nur einzelne Komponenten begründet beantragt werden, wobei folgende Module als Basis empfohlen werden:

- **Modul Master-Abschnitt** (nur bei IMPRS, die einen vorge-schalteten Masterstudiengang-Abschnitt haben)
- **Modul Koordination** (nur Personal). Es wird empfohlen, Standards für den personellen Bedarf bei der Koordination zu entwickeln, die – unter Berücksichtigung der Struktur der Schule (z. B. mit/ohne MS-Abschnitt, überregional oder nicht usw.) – mit der Größe der Schule skalieren sollen.
- **Modul Gleichstellung und Vereinbarkeit von Karriere und Familie**
- **Modul Sach- und Reisekosten.** Hierunter fallen alle Ausgaben für Aktivitäten der IMPRS (außer Personalkosten).
- **Modul Promovierendenförderung** (Stipendium/Vertrag, inkl. wrap-up Förderung)

Der Finanzbedarf ist für jedes dieser Module getrennt anzugeben und zu begründen. Bei der Erstellung des Finanzplanes soll am Ende außerdem eine Gesamtkostenrechnung vorgelegt werden, bei der bei jedem Posten angegeben wird, welche Mittel für die IMPRS beantragt werden und welche aus anderen Quellen (mit Quellenangabe) zur Verfügung stehen. Auch die Beiträge der Partneruniversität sollen dokumentiert werden.

Generell gilt bei der Finanzierung, dass ein signifikanter Eigenanteil der beteiligten Forschungseinrichtungen erwartet wird. So soll angestrebt werden, dass die Finanzierung der Promovierenden zunehmend aus eigenen Nachwuchsmitteln erfolgt.

8. Die Einrichtung und Verlängerung von IMPRS setzt die Umsetzung der Leitlinie für die Doktorandenausbildung in der Max-Planck-Gesellschaft voraus. Sie soll in jeder Förderphase von einer unabhängigen Gutachtergruppe kritisch evaluiert werden. Die Qualitätssicherung soll durch ein kompetitives, objektives und transparentes Evaluations- und Auswahlverfahren erfolgen.

Die Regelungen für das Fachbeiratswesen in der Max-Planck-Gesellschaft dienen den Mitgliedern der Fachbeiräte, den wissenschaftlichen Mitgliedern und Direktorinnen und Direktoren der Max-Planck-Institute und sonstigen Beteiligten als verbindlicher Leitfaden für das Vorgehen bei der Begutachtung der Institute durch die Fachbeiräte. Sie wurden nach eingehenden Beratungen mit dem wissenschaftlichen Rat und seinen Sektionen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 27. März 1998 beschlossen und gelten für alle Institute und institutsähnlichen Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft. Die vorliegende 4. überarbeitete Version wurde vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 18. Juni 2015 beschlossen.

Max-Planck-Gesellschaft
Generalverwaltung, Hofgartenstraße 8, 80539 München
Telefon: +49 (0)89 21 08 – 0, Telefax: +49 (0)89 21 08 – 11 11
www.mpg.de